



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 111-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.180

Eingereicht am: 07.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in)
Riem (Iffwil, Die Mitte)
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)
Salzmann (Mülchi, SVP)
Ritter (Burgdorf, glp)
Dumermuth (Thun, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.06.2021

RRB-Nr.: 901/2021 vom 18. August 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme als Postulat
Ziffer 2: Annahme als Postulat
Ziffer 3: Ablehnung

Dringliche Anpassung im Förderprogramm Energie Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Förderprogramm so anzupassen, dass die Holzenergie nicht benachteiligt wird:

1. Hausbesitzer werden beim Ersatz einer Ölheizung durch eine Holzheizung mit einem Minimalbetrag unterstützt, der mindestens dem Minimalbetrag einer Wärmepumpe entspricht.
2. Der Ersatz einer Holzheizung mit einer Holzheizung, unabhängig von der Grösse, wird mit einem angemessenen, verhältnismässigen Beitrag gefördert.
3. Gemeinden erhalten für gemeindeeigene Liegenschaften weiterhin Förderbeiträge in angemessener Höhe bzw. in Relation des verfügbaren Kantonsbudgets.

Begründung:

Das Grundanliegen zielt darauf ab, dass Anreize zur CO₂-Reduktion zum Schutze des Klimas vorangetrieben werden, insbesondere mit Schwerpunkt Energieholz als Wärmeerzeuger. Die auf April 2021 in Kraft gesetzten Kürzungen im kantonalen Förderprogramm bedürfen heute einer unbedingten Anpassung. Im Lichte der Energiestrategie und insbesondere auch der zunehmend grossen Mengen Energieholz, die jedes Jahr in unserem Kanton aus unseren einheimischen Wäldern anfällt, müssen die finanziellen Anreize zugunsten des Energieträgers Holz für alle Bevölkerungsschichten aufrechterhalten und dezidiert gefördert werden. Mit der gestiegenen Nachfrage nach Schnitt- und Starkholz steigt unweigerlich auch das

Volumen von Energieholz. Der Regierungsrat muss alles daransetzen, dass das vor «unserer Haustüre gewachsene» Energieholz, insbesondere im Heizungssektor, konsequent und zielorientiert gefördert wird.

Viele Gemeinden setzen auf Minergie-Standard bzw. auf ökologisch sinnvolle Massnahmen bei ihren Bauvorhaben, weil Beiträge von Bund und Kanton zu erwarten sind. Es ist anzunehmen, dass, wenn die Förderbeiträge des Kantons für Gemeinden vollends gestrichen bleiben, infolge mangelnder finanzieller Ressourcen der Gemeinden Massnahmen zugunsten unserer Umwelt bzw. zugunsten der Energiestrategie nicht umgesetzt werden.

Insbesondere kleinere, finanziell eher schwach aufgestellte, ländliche Gemeinden bleiben damit mit der gut gemeinten Vorbildsfunktion auf der Strecke.

Begründung der Dringlichkeit: Damit für Bauwillige möglichst rasch wieder finanzielle Planungssicherheit besteht und das grosse zukunftssträchtige Potenzial von Energieholz für die Wärmeerzeugung breit gefördert und genutzt wird, ist eine Anpassung in rubrizierter Angelegenheit rasch anzugehen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz wurde am 8. April 2021 angepasst, weil für das laufende Jahr wegen der gestiegenen Nachfrage nicht genügend finanzielle Mittel vorhanden sind. Neu werden nur noch jene Massnahmen finanziell unterstützt, die zu einer deutlichen Reduktion von fossilen Brennstoffen führen oder zur Reduktion des Winterstrombedarfs beitragen. Damit werden die verfügbaren Mittel von Bund und Kanton noch gezielter eingesetzt. Ohne zusätzliche finanzielle Mittel ist eine Erhöhung der heutigen Förderbeiträge nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Regierungsrat zu den gestellten Anträgen wie folgt Stellung:

1. Der Förderbeitrag an den Ersatz einer Ölheizung wird auf die technologieabhängigen Investitionskosten abgestützt und entsprechend gestaffelt. Damit wird gewährleistet, dass die Höhe der Förderbeiträge in Relation zu den Kosten stehen und somit der Anreiz für alle Technologien vergleichbar sind. Mit der vorgängigen Grundpauschale ohne Berücksichtigung dieses Verhältnisses bestand ein finanzieller Vorteil beim Einsatz der günstigsten Technologien. Das hat sich in den letzten zwei Jahren am hohen Anteil Luft/Wasser-Wärmepumpe gezeigt, welche erfahrungsgemäss die Wärmepumpentechnologie mit den niedrigsten Investitionskosten ist. Die Investitionen in eine Holzheizung sind vergleichbar mit denen einer Luft/Wasser-Wärmepumpe. Deshalb werden Hausbesitzer beim Ersatz einer Ölheizung durch eine Holzheizung mit einem Minimalbetrag unterstützt, der mindestens dem Minimalbetrag einer Luft/Wasser-Wärmepumpe entspricht. Damit ist eine Holzheizung aus finanzieller Sicht grundsätzlich nicht benachteiligt, dieselbe Abstufung ist auch auf Bundesebene so vorgesehen. Jedoch können mit einer Holzheizung nicht nur die CO₂-Emissionen verhindert werden, sondern zusätzlich eine Reduktion des Winterstrombedarfs. Unter diesem Aspekt könnte aus energie- und klimapolitischer Sicht der Anreiz für eine Holzheizung und somit eine Erhöhung des Beitrags auf das Niveau einer Grundwasser- oder Erdsonden-Wärmepumpe gerechtfertigt sein. Der Regierungsrat ist bereit, dies zu prüfen und bei genügend finanziellen Mitteln umzusetzen. Für eine Erhöhung der kantonalen Mittel ist aber in der momentan angespannten finanziellen Lage des Kantons wenig Spielraum vorhanden.
2. Das primäre klimapolitische Ziel des Regierungsrates im Energiebereich ist die Dekarbonisierung der Wärmeproduktion und somit der Ersatz von Öl- und Gasheizungen durch Heizsysteme, die mit

erneuerbarer Energie betrieben werden. In Abhängigkeit des vorhandenen Budgets und den Vorgaben des Bundes ist der Regierungsrat bestrebt, die Mittel möglichst wirkungsorientiert einzusetzen. Eine Förderung für den Ersatz einer alten Holzheizung wird durch den Bund nicht unterstützt und würde damit zu einer zusätzlichen Belastung der vorhandenen kantonalen Mittel bzw. bei gleichbleibenden Mitteln zu tieferen Förderbeiträgen in anderen Bereichen führen.

Im Vergleich zum Ersatz von fossilen Heizungen ergibt sich beim Ersatz einer Holzheizung durch eine Holzheizung keine direkte CO₂-Wirkung. Wird jedoch die Holzheizung durch einen fossilen Energieträger ersetzt, würden neue CO₂-Emissionen entstehen, was es zu verhindern gilt. Beim Ersatz durch eine Wärmepumpe würde dies zu zusätzlichem Winterstrombedarf führen. Aus energie- und klimapolitischer Sicht wäre der Ersatz der Holzheizung wieder mit einer Holzheizung die beste Lösung. Unter diesem Aspekt kann sich der Regierungsrat einen finanziellen Anreiz für den Ersatz einer Holzheizung mit wieder einer Holzheizung vorstellen, sofern zusätzliche finanzielle Mittel verfügbar sind. Sollte die Massnahme im Rahmen einer Überarbeitung der Vorgaben des Bundes neu unterstützt werden, ist der Regierungsrat gerne bereit, dies auch in das kantonale Förderprogramm aufzunehmen.

3. Im Gegensatz zu privaten Eigentümerinnen und Eigentümern haben die Gemeinden im Energiegesetz eine gesetzliche Verpflichtung zur Vorbildfunktion. Das zur Verfügung stehende Budget muss primär bei denjenigen Zielgruppen als Anreiz eingesetzt werden, die keinerlei andere Vorgaben erfüllen müssen und freiwillig handeln. Investitionen der Gemeinden werden aus Steuergeldern finanziert, das gleiche gilt zu einem wesentlichen Teil auch für die Förderbeiträge des Kantonalen Förderprogramms. Zudem ist zu erwarten, dass durch die Ablehnung des revidierten CO₂-Gesetzes die Bundesbeiträge abnehmen und die Fördermittel dadurch kleiner werden. Auch ohne Förderung der Gemeinden wird der zur Verfügung stehende Bundesbeitrag ausgeschöpft. Die Förderung von Gemeinden ist somit finanztechnisch neutral, führt aber zu zusätzlichem administrativem Aufwand.

Verteiler

– Grosser Rat